

Nuthe-Urstromtaler Nachrichten

14. Jahrgang

26. Januar 2024

Nummer 1



Tschüss „Tante Brauer“

Kitaleiterin geht in wohlverdienten Ruhestand

» War das ein Trubel am 21. Dezember vergangenen Jahres bei den „Stülper Landmäusen“. „Oberlandmaus“ Birgit Brauer wurde nach über 40 Jahren im Erzieherberuf in ihren wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Dafür hatten sich das Erzieherteam, die Kinder und Eltern einige Überraschungen einfallen lassen. Auch Bürgermeister Stefan Scheddin und seine Vorgängerin Monika Nestler waren bei der Verabschiedung dabei.

Nachdem sich alle Landmäuse und Gäste im Obergeschoss des „Mäusebaus“ versammelt hatten, wurde Birgit Brauer feierlich zur „Ehrenmaus im Ruhestand“ ernannt. Erzieherkollege und zukünftiger Kita-Leiter Michael Hahn sprach im Namen aller und dankte ihr herzlich für ihr unermüdliches Engagement, das sie über die vielen Jahre hinweg zum Wohle der Kinder und nicht zuletzt zum Erhalt der Stülper Kita gezeigt hatte. Natürlich durfte ein fröhliches Ständchen der kleinen Mäuse und Erzieher nicht fehlen. Zur Erinnerung überreichte jedes Kind ein selbstgemaltes Bild. Zudem gab es noch jede Menge Geschenke, so unter anderem eine große Mäusetorte, eine Holzbank für den heimischen Garten und ein Fotobuch mit Erinnerungen an die vielen Jahre in Stülpe. „Das Gruppenbild haben wir gemacht, als du oben im Büro gearbeitet hast“, erzählte Michael Hahn schmunzelnd. „Und ich habe nichts davon gemerkt“, wunderte sich Birgit Brauer.

Auch von Bürgermeister Stefan Scheddin gab es ein Abschiedspräsent



Birgit Brauer nimmt auf ihrer neuen Gartenbank Platz.



Birgit Brauer und Bürgermeister Stefan Scheddin.

und herzliche Dankesworte für die allzeit harmonische Zusammenarbeit. Dann wurde es langsam Zeit, die Torte anzuschneiden. Insbesondere die Kinder waren schon ganz aufgeregt und freuten sich auf die willkommene Leckerei.

Auch der Nachmittag versprach turbulent zu werden. Eltern, Vorstandsmitglieder des Trägervereins „Stülper Landmäuse e. V.“ und Kollegen, darunter einige Wegbegleiter der letzten Jahre, fanden sich zur Verabschiedung der beliebten Landmaus zusammen, um in gemütlicher Atmosphäre zu grillen und auf die gemeinsame Zeit zurückzublicken.

Birgit Brauer stammt ursprünglich aus Potsdam. In Luckenwalde absolvierte sie ihre Ausbildung zur Erzieherin und wollte eigentlich wieder nach Potsdam zurück. Die Zeit währte nur kurz, denn aus familiären Gründen zog es sie für immer in die Kreisstadt. An ihren ersten Tag in Stülpe erinnert sie sich noch ganz genau. „Als ich am 18. Mai 1982 in Stülpe aus dem Bus gestiegen bin, habe ich nicht gedacht, dass ich so lange hier sein werde. Ich wusste gar nicht, wo die Kita ist und musste erst einmal jemanden fragen. Die Stülper waren sehr nett und grüßten mich alle, obwohl sie mich doch

gar nicht kannten“, staunt sie noch heute. Ihre ersten Wochen in Stülpe verbrachte die Erzieherin noch im alten Kindergarten neben der Schule, bevor im Sommer 1982 die ehemalige Försterei bezogen wurde, wo sich Generationen von Kindern auch heute noch pudelwohl fühlen. Am 1. Januar 1986 übernahm sie die Leitung der Einrichtung.

Unter ihrer Federführung wurde am 19. September 2002 der Verein „Stülper Landmäuse e. V.“ gegründet, der zum 1. Januar 2003 die Trägerschaft der Kita übernahm. Dies war notwendig, da die Gemeinde die Kindereinrichtung aus Optimierungsgründen hatte schließen wollen. Als Vorsitzende wird sie die Geschicke des Vereins noch mindestens für die nächsten zwei Jahre lenken.

Auch sonst kann die rührige Ehren-Landmaus ihre Finger noch nicht ganz vom Stülper Mäusebau lassen. Seit Januar kümmert sie sich für ein paar Stunden pro Woche weiterhin um die Verwaltung und unterstützt damit das Erzieherteam. Nichtsdestotrotz soll aber noch genug Zeit für die Familie, insbesondere die fünf Enkelkinder, bleiben ... und vielleicht auch fürs Töpfern von Keramik. Das wollte Birgit Brauer schon immer mal machen.

**Informationen über die amtlichen Bekanntmachungen
aus dem Amtsblatt vom 22.12.2023 (Ausgabe Nr. 17)**

**Beschlüsse der 23. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 12.12.2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer 23. Sitzung am 12.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

**Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Hier: Beschlussfassung
Beschluss Nr. 2023/060**

Die Gemeindevertretung beschließt das integrierte Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Das Gemeindeentwicklungskonzept ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/060

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	15	0	1	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Bebauungsplan Liebätz Nr. 01 „An der Alten Schule“
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Aufhebung des
Beschlusses zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages
Beschluss Nr. 2023/074**

Die Gemeindevertretung beschließt,

- den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Liebätz Nr. 01 „An der Alten Schule“ (Beschlussvorlage 2021/047) aufzuheben
- den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Liebätz Nr. 01 „An der Alten Schule“ (Beschlussvorlage 2021/050) aufzuheben

Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/074

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Bebauungsplan Liebätz Nr. 02 „Horstweg“
hier: Aufstellungsbeschluss
Beschluss Nr. 2023/075**

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Liebätz Nr. 02 „Horstweg“ zu fassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2/5 (Teilfläche), 23, 24, 25, 26, 269, 273 und 274 der Flur 2 in der Gemarkung Liebätz und hat eine Fläche von ca. 0,98 ha.

Der Geltungsbereich ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/075

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Bebauungsplan Liebätz Nr. 02 „Horstweg“
hier: Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen
Vertrages zur Übernahme der Kosten für die Erarbeitung des
Bebauungsplanes
Beschluss Nr. 2023/076**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Abschluss des städtebaulichen Vertrages, der als Anlage zur Verwaltungsvorlage beigefügt ist, zwischen den Eigentümern der Baugrundstücke Horstweg und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Zweck der Aufstellung des Bebauungsplan Liebätz Nr. 02 „Horstweg“.

Der städtebauliche Vertrag ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/076

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

**3. Änderung des Konzessionsvertrages für die Essensversorgung
Beschluss Nr. 2023/072**

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung des Konzessionsvertrages für die Essensversorgung.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/072

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	15	0	1	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Wahlkreiseinteilung zur Kommunalwahl 2024
Beschluss Nr. 2023/073**

Die Gemeindevertretung beschließt, zur Wahl der Gemeindevertretung (Kommunalwahl 2024) im Wahlgebiet einen Wahlkreis zu bilden.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/073

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Erlass der Haushaltssatzung 2024
Beschluss Nr. 2023/073**

Die Gemeindevertretung beschließt, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, bestehend aus der FNP-Ausschnittkarte (Stand Juli 2023) als Feststellungsbeschluss und billigt die Begründung

mit Umweltbericht (Stand 21. Juli 2023)
 Der Feststellungsbeschluss ist nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
 Die Unterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal sind der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/050

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – An der L80“ mit 8. Änderung des Flächennutzungsplans (im Bereich des B-Planes „Solarpark Frankenförde – An der L80“)
Hier: Abwägung
Beschluss Nr. 2023/052

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2024 einschließlich aller Anlagen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/070-2

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Erlass der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe / Vermietung von Festzelten und sonstigen Materialien für die Veranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Beschluss Nr. 2023/043

Die Gemeindevertretung beschließt, die der Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigefügte „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe / Ver-

mietung von Festzelten und sonstigen Materialien für die Veranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zu erlassen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/043

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Grundsatzbeschluss zur Erneuerung des Dorfplatzes Stülpe
Beschluss Nr. 2023/081

Die Gemeindevertretung beschließt,

- im Rahmen der Nebenanlagenerneuerung „Baruther Straße“ für den Umbau des Dorfplatzes Stülpe entsprechend der beigefügten Entwurfsplanung einen Förderantrag bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „RUND um die Flaeming-Skate“ e. V. zu stellen und die Erneuerung des Dorfplatzes Stülpe bei einer Fördermittelgewährung umzusetzen.
- den Bürgermeister zu ermächtigen, nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Vergabe- und Wettbewerbsgrundsätze sowie § 30 KomHKV (Vergabe öffentlicher Aufträge) im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren alle für die Planung und den Bau erforderlichen Ausschreibungen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/081

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 19.12.2023

gez. Scheddin
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 - ordentlichen Erträge auf 12.383.800 €
 - ordentlichen Aufwendungen auf 12.772.200 €
 - außerordentlichen Erträge auf 332.600 €
 - außerordentlichen Aufwendungen auf 21.000 €
- im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbeitrag der
 - Einzahlungen auf 13.481.200 €
 - Auszahlungen auf 14.041.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:
 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.756.900 €
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.956.600 €
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.724.300 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.908.800 €
 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 €
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 175.600 €
 Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 €
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.616.400 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 302 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 391 v. H.
- Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.
Über nicht zahlungswirksame überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über Inanspruchnahmen von Rückstellungen entscheidet unabhängig von ihrer Höhe der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, wird bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 250.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

Ruhlsdorf, den 12.12.2023

gez. Scheddin
Bürgermeister

Hinweis auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen.

Ruhlsdorf, den 13.12.2023

gez. Scheddin
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe / Vermietung von Festzelten und sonstigen Materialien für Veranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Aufgrund § 28 Abs. 2, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Sitzung am 12.12.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist Eigentümerin von Festzelten und weiteren Veranstaltungsmaterialien, wie Sitzgarnituren (ohne Lehne), Stromverteiler nebst Kabelverlängerungen, Abfallbehälter und Verkaufsstände. Die Festzelte und Veranstaltungsmaterialien dienen der Förderung der sozialen und kulturellen Angelegenheiten in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (2) Für die zeitweilige Nutzungsüberlassung eines gemeindeeigenen Festzeltes bzw. weiterer Veranstaltungsmaterialien an Dritte (ortsansässige Vereine und Gruppierungen zur Heimat- und Brauchtumpflege) sind Nutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (3) Die Überlassung der Festzelte und Veranstaltungsmaterialien an Privatpersonen, Parteien sowie an gewerbliche Einrichtungen und Betriebe ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Überlassung der Festzelte und Veranstaltungsmaterialien ist nicht möglich, wenn zentrale Veranstaltungen, welche durch den Bürgermeister der Gemeinde festgesetzt werden, zu erwarten sind.

§ 2

Überlassung der Festzelte und Veranstaltungsmaterialien

- (1) Der Antrag auf Nutzung der Festzelte bzw. von Veranstaltungsmaterialien ist unter Angabe des Termins sowie der Art der vorgesehenen Veranstaltung bis zum 31. Januar eines Jahres, spätestens jedoch drei Monate vor der Veranstaltung, schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Anträge werden entsprechend dem Eingang in der Gemeindeverwaltung berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Festzelte bzw. von Veranstaltungsmaterialien besteht nicht.
- (2) In den Monaten November bis März erfolgt grundsätzlich keine Über-

lassung des Festzeltes.

- (3) Die zeitweilige Nutzungsüberlassung bedarf einer gesonderten schriftlichen Nutzungsvereinbarung, die grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang, spätestens jedoch ab dem 01. Februar eines Jahres, mit den Antragstellern abgeschlossen wird. Terminvormerkungen vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung sind unverbindlich.
- (4) Vor Abschluss der Nutzungsüberlassung hat der jeweilige Ortsvorsteher, in dessen Ortsteil die Veranstaltung durchgeführt werden soll, die Veranstaltung als allgemein zugängliche Veranstaltung, die der Förderung der sozialen und kulturellen Angelegenheiten zu dienen bestimmt ist (bspw. Dorffest), anzuzeigen.
- (5) Allen Ortsteilen bis zu einer Einwohnerzahl von 349 Einwohnern wird für die Durchführung einer allgemein zugänglichen Veranstaltung (Dorffest) einmal im Jahr das „Standardpaket A“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Das Standardpaket A beinhaltet:

- 1 x Festzelt 10 x 15 m
- 15 x Festzeltgarnitur (15 Tisch + 30 Bänke, ohne Lehne)
- 3 x Abfallbehälter für 120 L Abfallsäcke
- 1 x Baustromverteiler
- 2 x Marktstände (Bedarfsabfrage)

- (6) Allen Ortsteilen ab einer Einwohnerzahl von 350 Einwohnern wird für die Durchführung einer allgemein zugänglichen Veranstaltung (Dorffest) einmal im Jahr das „Standardpaket B“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Standardpaket B:

- 1 x Festzelt 10 x 27 m
- 30 x Festzeltgarnitur (30 Tische + 60 Bänke, ohne Lehne)
- 5 x Abfallbehälter für 120 l Abfallsäcke
- 1 x Baustromverteiler
- 4 x Marktstände (Bedarfsabfrage)

- (7) Ein Standardpaket kann unter Berücksichtigung der Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 gebührenpflichtig gemäß § 4 Abs. 1 erweitert werden und ist analog Absatz 1 vorab zu beantragen.

- (8) Für Veranstaltungen der im Gemeindegebiet ansässigen Schulen und Kindertagesstätten ist die Ausleihe (Standardpaket A) einmal jährlich kostenfrei.
- (9) Dem Bürgermeister bleibt das Recht frei, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Festzelte und Veranstaltungsmaterialien entsprechend auszuleihen.

§ 3

Entgeltschuldner

Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für das ihm überlassene Festzelt bzw. für die Veranstaltungsmaterialien der Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Nutzungsentgelt

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach folgenden Sätzen:

Festzelt 10 x 15 m	545,00 €
jede weiteren 3 Meter Länge	73,00 €
Paket Festzeltgarnituren für 120 Personen (15 Tische + 30 Bänke)	79,00 €
Festzeltgarnitur für 8 Personen (1 Tisch + 2 Bänke)	5,00 €
Abfallbehälter für 120 L Abfallsäcke (ohne Entsorgung)	2,50 €
Baustromverteiler	26,00 €
Verkaufsstand inkl. Auf- und Abbau	56,00 €
Verkaufsstand (ohne Auf- und Abbau)	29,50 €

- (2) Bei Nutzungsüberlassung außerhalb des Gemeindegebietes sind zusätzliche An- und Abfahrten ab Lager anzurechnen (0,50 € / km).
- (3) Die Dauer der Nutzungsüberlassung beträgt maximal drei Tage einschließlich Transport sowie Auf- und Abbau. (*Marktstand gesondert)
- (4) Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass beim Auf- und Abbau mindestens vier Hilfskräfte zur tatkräftigen Unterstützung vor Ort sind. Sollten nicht ausreichend Hilfskräfte anwesend sein, ist die Gemeinde berechtigt, den Aufbau zu verweigern. Fehlen beim Abbau die vom Nutzer zu stellenden Hilfskräfte, sind die Kosten für den personellen Mehraufwand zu ersetzen. Die Kosten betragen 19,24 € je angefangener 30 Minuten pro Beschäftigten.
- (5) Ortsansässigen Vereinen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, kann auf Antrag eine Ermäßigung bis zu 50 % des Entgeltes nach Absatz 1 gewährt werden.
- (6) Sofern es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz handelt, verstehen sich die Nutzungsentgelte als netto und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.

- (2) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages wird der Fälligkeitstermin bestimmt. Das Entgelt ist spätestens 14 Tage vor der Nutzung auf das Konto der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einzuzahlen.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die im Rahmen der Nutzung der Festzelte/Veranstaltungsmaterialien entstehen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die während der Nutzungsüberlassung am Festzelt oder den Veranstaltungsmaterialien sowie durch das Festzelt oder die Veranstaltungsmaterialien entstehen. Die Haftung des Nutzers beginnt mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls und endet unmittelbar vor Abbau des Festzeltes.
- (3) Die Nutzungsmaterialien sind in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ordnungsgemäß zur Abholung bereitzustellen. Werden bei der Rücklaufkontrolle durch den gemeindlichen Bauhof Beschädigungen oder Diebstahl festgestellt, erhebt die Gemeinde gegen den Nutzer Anspruch auf Schadensersatz für Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.
- (4) Der Nutzer/Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung selbst verantwortlich. Er hat alle entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und zu beachten. Die Verkehrssicherungspflichten für die Festzelte und Veranstaltungsmaterialien gehen für die Dauer der Nutzung auf den Nutzer über.
- (5) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, alle für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse selbst einzuholen und etwaige erforderliche Anmeldungen vorzunehmen.
- (6) Die Anzeige über die Aufstellung des Festzeltes bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 6 BbgBauO erfolgt durch die Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Wird die Inbetriebnahme des Festzeltes durch die Bauaufsichtsbehörde von einer Gebrauchsabnahme abhängig gemacht, erfolgt diese durch die Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe von Festzelten und sonstigen Materialien für Veranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe von Festzelten und sonstigen Materialien für Veranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 27.03.2012 außer Kraft.

Ruhlsdorf, den 21.12.2023

gez. Stefan Scheddin
Bürgermeister

Informationen über die amtlichen Bekanntmachungen aus dem Amtsblatt vom 26.01.2024 (Ausgabe Nr. 1)

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zur Besetzung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Gemäß § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) beruft der Wahlleiter für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Hiermit fordere ich nach § 5 Abs. 2 BbgKWahlV die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir

wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als beisitzende Mitglieder in den Wahlvorständen der Wahlbezirke der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vorzuschlagen. Es bestehen folgende Hinderungs- und Ablehnungsgründe: Gemäß § 92 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglieder der Wahlvorstände sein.

bis zum 29. Februar 2024

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied im Wahlvorstand dürfen gemäß § 92 Abs. 5 BbgKWahlG insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Vorschläge sind zu richten an:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Der Wahlleiter
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon: 03371 / 68614
Fax: 03371 / 68643
E-Mail: wahlen@nuthe-urstromtal.de

Ruhlsdorf, den 12.01.2024

*gez.
Hendrik Bartl
Wahlleiter der Gemeinde Nuthe-Urstromtal*

Bekanntmachung zu den Wahlen

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Ahrensdorf,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Berkenbrück,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dobbrikow,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dümde,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Felgentreu,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankenförde,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottow,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottsdorf,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Hennickendorf,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Holbeck,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Jänickendorf,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kemnitz,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Liebätz,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Lynow,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Märtensmühle,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Nettgendorf,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Ruhlsdorf,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Scharfenbrück,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönefeld,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönevide,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Stülpe,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Woltersdorf und**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Zülichendorf**

am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 26.01.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen) der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal,

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Ahrensdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Berkenbrück,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dobbrikow,

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dümde,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Felgentreu,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankenförde,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Hennickendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Holbeck,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Jänickendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kemnitz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Liebätz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Lynow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Märtensmühle,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Nettgendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Ruhlsdorf,

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Scharfenbrück,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönefeld,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schöneweide,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Stülpe,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Woltersdorf und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Zülichendorf

am **Sonntag, den 09. Juni 2024**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen** der oben genannten Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher am **Sonntag, den 30. Juni 2024**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **18** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat durch Beschluss vom 12.12.2023 das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr

bei dem

Wahlleiter für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf,
Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal,
schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerbende können einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalte der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,

als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben, den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **27** Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend **unterzeichnet** sein. Der **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Abs. 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch

durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 4 BbgKWahlG zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal durch mindestens

eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **10 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr

bei der

Wahlbehörde Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Einwohnermeldeamt (Raum 110), Ruhlsdorf,

Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal,

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal) spätestens bis zum Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Abs. 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldeamt (Raum 110)**, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die

Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **Montag, den 08.04.2024**, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf und Zülichendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

Wahlgebiet für die Wahl der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.

Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

Die in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Abs. 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind für die Wahlvorschläge der Ortsteile **Dobbrikow, Felgentreu, Hennickendorf, Jänickendorf, Ruhlsdorf, Schönefeld, Stülpe, Woltersdorf und Zülchendorf** mindestens **6 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Den Wahlvorschlägen der Ortsteile **Ahrendorf, Berkenbrück, Dümde, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Holbeck, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettendorf, Scharfenbrück und Schöne-weide** sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Für die Erstellung der notwendigen Formulare ist auch der Formularserver unter folgendem Link nutzbar:

<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/index>

Die entsprechenden Vordrucke sind auch online abrufbar unter:

<https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen/>

Nuthe-Urstromtal, den 26.01.2024

gez.

Bartl

Wahlleiter für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Einladung der Jagdgenossenschaft Berkenbrück

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Berkenbrück treffen sich am

Freitag, dem 02.02.2024, um 19.00 Uhr

in der Pension Bartsch in Berkenbrück, Berkenbrücker Dorfstraße 25, 14947 Nuthe-Urstromtal.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Berkenbrück gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Beschluss der Tagesordnung

2. Bericht des Vorstandes/Kassenbericht zum Jagdjahr 2022/23
3. Anfragen zu den Berichten
4. Beschluss zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Sonstiges
7. Bericht der Jagdpächter

Bitte aktuelle Flächenveränderungen (Eigentümerwechsel) sowie geänderte Bankverbindungen dem Vorstand anzeigen/melden.

Berkenbrück, den 11.01.24

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Berkenbrück

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Holbeck

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Holbeck für das Jagdjahr 2023/24 findet am Freitag, dem 15.03.2024, um 18:30 Uhr bei „Essen bei Bodo“, Eichenallee 38 in Holbeck statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Holbeck gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Folgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

- Bestätigung der Tagesordnung
- Billigung der Niederschrift vom 02.06.2023
- Bericht des Jagdvorstandes
- Bericht der Pächtergemeinschaft
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Haushaltsplan 2024/25
- Vorschläge für die Rechnungsprüfung für das Jagdjahr 2024/25

- Diskussion zu den einzelnen Punkten
- Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdpacht der Jagdjahre 2019/20 – 2022/23
- die dazu notwendigen Beschlüsse
- Sonstiges

Die Auszahlung der Jagdpacht ist eine Holschuld und erfolgt bargeldlos. Wir bitten um aktuelle Eigentumsnachweise in Form eines Katasterauszuges oder des Abgabenbescheids der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Die aktuelle Bankverbindung und vollständige Kontonummer (IBAN) sind ebenfalls mitzuteilen. Bei unvollständigen Unterlagen erfolgt keine Bearbeitung

Holbeck, den 14.12.2023

Burkhard Donath (Jagdvorsteher)

Ihr Ordnungsamt informiert

Kontrolltermine im Februar 2024

» Auch im Februar werden die Einhaltung der Straßenreinigungssatzung und das Parkverhalten in den Ortsteilen der Gemeinde kontrolliert:

- 06.02. Ruhlsdorf, Liebätz, Märtensmühle, Ahrendorf
- 07.02. Berkenbrück, Hennickendorf, Dobbrikow
- 13.02. Zülichendorf, Kemnitz, Nettgen-dorf
- 14.02. Frankenförde, Felgentreu, Gottsdorf
- 20.02. Woltersdorf, Scharfenbrück, Schöne-weide
- 27.02. Gottow, Schönefeld, Dümde
- 28.02. Lynow, Stülpe, Jänickendorf, Holbeck

Was es hinsichtlich der Straßenreini-gung und des Parkens zu beachten gilt, finden Sie in den betreffenden Satzungen auf der Internetseite unserer Ge-meinde unter „<https://nuthe-urstromtal.de/>“.

Ihr Ordnungsamt

Stellen-ausschreibungen

der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

» Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal schreibt die unbefristete Vollzeit-Stelle eines hauptamtlichen Geräte-wartes (m/w/d) für die Freiwillige Feuer-wehr Nuthe-Urstromtal aus.

Bewerbungsfrist ist der 15. Februar 2024. Des Weiteren wird ein Leiter (m/w/d) für das Hauptamt in Vollzeit gesucht. Hier endet die Bewerbungsfrist bereits am 5. Februar 2024.

Nähere Informationen zu beiden Ausschreibungen finden Sie auf der Startseite unserer Homepage <https://nuthe-urstromtal.de/> unter „Aktuelle Informationen“.

An den Steuertermin 15.02.2024 denken!

Nutzen Sie die Annehmlichkeiten des Lastschriftverfahrens

» Am 15.02.2024 sind die Grundsteu-ern A und B, Hundesteuern und die Gewerbesteuern für das 1. Quartal des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Forderungen ergibt sich aus dem am 04.01.2024 und dem am 10.01.2024 erlassenen Abgabenbescheid oder einem inzwischen ergangenen Änderungsbe-scheid.

Alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, diesen Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten. Andern-falls entstehen Ihnen weitere Kosten durch das dann durchzuführende Mahnverfahren.

Sie versäumen garantiert keine Zahlungsfristen mehr, wenn Sie die

Möglichkeiten des Lastschriftverfahrens nutzen! Auf der Homepage der Gemein-de steht ein Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats bereit. Einfach ausdrucken, ausfüllen und mit Unter-schrift sowie Datum versehen – im Original – an die Gemeindeverwaltung senden.

Im Falle eines Besuchs der Gemein-deverwaltung bitten wir alle Bürgerin-nen und Bürger um vorherige Termin-vereinbarung.

Vorteilhafter ist es, Forderungen in der Gemeindekasse nicht in bar zu begleichen, sondern ausschließlich mittels Überweisung bei Ihrem Kredit-institut.

Ihre Gemeindekasse

Nächste Frist für Führerscheinumtausch läuft

Bitte Termin beim Einwohnermeldeamt vereinbaren

» Viele Autofahrerinnen und Autofah-erer sind noch mit dem alten Papier-führerschein, dem sogenannten grauen oder rosa „Lappen“, unterwegs. Diese Dokumente verlieren aber seit Juli 2022 schrittweise ihre Gültigkeit – und zwar abhängig vom Geburtsjahr.

Bis zum 19. Januar 2025 müssen nun Inhaberinnen und Inhaber ihre Doku-mente in das neue Scheckkarten-For-mat umtauschen, die zwischen 1971 und später geboren sind.

Der Umtausch ihres Führerscheines kann im Einwohnermeldeamt der Gemeinde erfolgen. Das entsprechende Formular zum Umtausch kann auf der Internetseite unter www.nuthe-ur-

stromtal.de ausgefüllt und ausgedruckt werden. Weiterhin sind für den Um-tausch der Personalausweis oder Reise-pass, ein biometrisches Passfoto und der aktuelle Führerschein vorzulegen. Die Gebühr in Höhe von 25,30 € kann vor Ort mit EC-Karte bezahlt werden. Der neue Führerschein ist dann für 15 Jahre gültig.

Bitte vereinbaren Sie beim Einwohner-meldeamt telefonisch einen Termin für den Umtausch ihres Führerscheines. Durch einen Termin verkürzen Sie Ihren Aufenthalt in der Gemeindeverwaltung und die Auslastung beim Einwohner-meldeamt kann besser gesteuert wer-den.

Von Mensch zu Mensch

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns und wir sind wieder mitten im neuen Jahr. So wie es aussieht, bleibt die Zeit alles andere als langweilig. Als Bürgermeister unserer Gemeinde Nuthe-Urstromtal möchte ich es nicht versäumen, Ihnen allen ein gesundes, frohes und gutes Jahr zu wünschen.

Das vergangene Jahr hat uns wie immer mit einigen Herausforderungen konfrontiert, doch gemeinsam haben wir uns tapfer geschlagen und uns immer wieder gegenseitig unterstützt. Trotz aller Probleme, die in Deutschland und sogar weltweit vorherrschen und die nun täglich thematisiert werden, sollten wir den Zusammenhalt, die Menschlichkeit und Hilfsbereitschaft, wie sie in Nuthe-Urstromtal praktiziert werden, weiterhin pflegen. Wir müssen wenigstens im Kleinen zusammenhalten, wenn schon der Rest der Welt aus den Fugen gerät. Das erlebten wir auch bei den Demonstrationen unserer Bauern, denen sich die Handwerker in großer Zahl anschlossen. Hoffen wir, dass die Sorgen und Nöte Gehör finden und die Mühen nicht vergebens waren.

Das neue Jahr ist nun schon einen knappen Monat alt. Somit ist es höchste Zeit kurz zurückzuschauen auf das, was im letzten Jahr in der Gemeinde geschah. Es waren nicht – wie in den Jahren zuvor – die ganz großen Projekte, die es in Nuthe-Urstromtal zu stemmen galt, sondern viele kleine, die unter dem Strich genauso viel Aufwand hervorriefen. Dennoch wurden einzelne Baumaßnahmen umgesetzt. So wurde die Berkenbrücker Dorfstraße fertiggestellt, in Dobbrikow und Stülpe konnten wir Gehwege sanieren und eine neue Bushaltestelle wurde in Stülpe ebenfalls gebaut. Auch ist die Bibliothek in der dortigen Grundschule eine Augenweide geworden und animiert unsere Kinder hoffentlich, noch öfter zum Buch zu greifen. Berkenbrück hat neue Spielgeräte erhalten, ebenfalls Schönefeld. Hier haben die Einwohner zudem einen ganz bemerkenswerten Mehrgenerationen-

platz geschaffen. In Liebätz ist die Trauerhalle saniert worden. Alles in allem dann doch ein recht ordentlicher Schnitt.

Bedauerlich fand ich, dass die inzwischen traditionelle Blutspende zu Weihnachten ausfallen musste. Der Grund war, wie inzwischen in vielen Bereichen, Personalmangel. Es stand einfach kein Arzt zur Verfügung. Hoffentlich klappt es 2024 wieder. Aber es gab eben auch genug Positives im letzten Jahr. So wurden fabelhafte Dorffeste, Weihnachtsmärkte und andere Vereinsfeste organisiert. Im Mai waren hunderte Traktoren zum hervorragend organisierten Schleppertreffen in Lynow und Ende April glänzte Holbeck mit der 90-Jahr-Feier der Holbeker Feuerwehr. Der kreisoffene Kindertag in Dobbrikow ließ vor allem die Herzen unseres Feuerwehrynachwuchses höherschlagen. Ein besonderes Erlebnis war mit Sicherheit für viele Eltern die Dschungelbuchaufführung in der Grundschule in Zülchendorf. Wie immer als Teilnehmermagnet zeigte sich die zentrale Seniorenveranstaltung in Ruhlsdorf Mitte Juni. Anfang Juli dann waren es unsere Fußballer, die 100 Jahre RBC feierten.

Jubiläen wurden nachträglich gefeiert. So gab es in Stülpe den Bürgermeisterpokal der Feuerwehren und das 728-jährige Bestehen. Letzteres galt es auch in Kemnitz und Berkenbrück zu feiern. 30 Jahre Nuthe-Urstromtal wurde im Oktober in würdevollem Rahmen begangen. Sogar eine Gemeindepartnerschaft mit der Gemeinde Junik im Kosovo sind wir eingegangen. Einen wundervollen Karnevalsauftakt konnte man am 11.11. in der Woltersdorfer Walkmühle erleben. Das alles zeigt ganz deutlich, dass es alles andere als langweilig ist und sich das Dorfleben in ganz Nuthe-Urstromtal lohnt.

An dieser Stelle möchte ich es nicht versäumen, den vielen Unterstützern einmal herzlich Danke zu sagen. Immer wieder sind es vom Heimat- und Geschichtsverein Nuthe-Urstromtal e. V. Frau Bölke aus Jänickendorf und Frau Priemer aus Woltersdorf, die interessante Beiträge zur Geschichte unserer Dörfer für unser Gemeindeblatt schrei-

ben. Aber auch die tollen Artikel unserer Fußballer sorgen, wie ich finde, für abwechslungsreichen Lesestoff. Ebenfalls bedanke ich mich bei allen engagierten Bürgern und Sponsoren für die eigenständige Umsetzung verschiedener Projekte in unseren Ortsteilen (z. B. die teilanonymen Begräbnisstätten auf unseren Friedhöfen oder das „In-Schuss-Halten“ der Spiel- und Sportplätze). Natürlich geht auch ein Dank an die Sponsoren, die an die Ausstattungen der Sportvereine oder sogar der Kitas und Schulen denken.

Und nun, zu Beginn des neuen Jahres, finden schon wieder die ersten Veranstaltungen statt. In einigen Dörfern gehen fröhliche Zempertruppen auf Tour und auch Fastnachten wird gefeiert. Ebenfalls liegen schon viele Anmeldungen für die Dorffeste über die Sommermonate vor. Also freuen wir uns auf ein ereignisreiches Jahr in den Ortsteilen.

Mehr noch, es wird sehr politisch – für die Gemeinde ein Superwahljahr, könnte man sagen. Im Juni werden unsere Ortsvorsteher und Gemeindevertreter und auch der Kreistag gewählt, parallel zur Europawahl. Ich hoffe sehr, dass sich in jedem Dorf Kandidaten für die Ortsvorsteher finden werden. Gleiches gilt für die Gemeindevertretung. Diese bestimmt, was sich hier bei uns entwickelt oder eben auch nicht. Auch wenn es teils keine leichte Aufgabe ist, so ist es doch ein sehr erfüllendes Ehrenamt. Nun hat jeder Einwohner die Möglichkeit, sich zur Wahl zu stellen und dann direkt hier vor Ort einzubringen. Im September heißt es für die Landtagskandidaten zittern, denn auch der Brandenburger Landtag wird neu gewählt.

Mit neuer Energie und positivem Blick in die Zukunft sollten wir das neue Jahr angehen. Gemeinsam können wir weiterhin viel erreichen und unsere Gemeinde zu einem noch lebenswerteren Ort gestalten. Es gibt auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Projekte, auf die wir uns freuen können. Lassen Sie uns außerdem die kleinen Freuden des Alltags schätzen und bewusst wahrnehmen. In unserer ländlich geprägten Gemeinde haben wir das Privileg, eine intakte Natur, freundliche Nachbarn und so manch tolle Traditionen genießen zu können. Ich wünsche Ihnen ein gutes Jahr 2024.

*Ihr Bürgermeister
Stefan Scheddin*



Kinderreisepässe werden abgeschafft!

Das Einwohnermeldeamt informiert

» Zum 1. Januar 2024 trat ein Gesetz in Kraft, in dem der Kinderreisepass abgeschafft wird.

Warum werden Kinderreisepässe abgeschafft?

Kinderreisepässe, insbesondere die in der Gültigkeit verlängerten Kinderreisepässe, werden von den Staaten weltweit und teilweise auch innerhalb der EU nicht mehr überall als Ausweisdokument akzeptiert. Das schränkt die Verwendbarkeit eines Kinderreisepasses erheblich ein.

Wir haben noch einen gültigen Kinderreisepass für unser Kind. Wird der jetzt ungültig?

Nein. Gültige Kinderreisepässe behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Sie können allerdings nicht mehr verlängert werden.

Welche Dokumente brauche ich jetzt, wenn ich mit meinem Kind verreisen möchte?

Kinder jeden Alters benötigen auf Reisen ein eigenes Ausweisdokument. Ein Personalausweis genügt für Reisen innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein sowie für Reisen in die Türkei. Auskunft über das jeweils benötigte Reisedokument geben die Reise- und Sicherheitshinweise auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes. Für Reisen außerhalb der EU ist für das Kind ein gültiger Reisepass erforderlich. Reisepässe und Personalausweise für Personen unter 24 Jahren sind maximal sechs Jahre gültig. Bitte beachten Sie, dass sich das Gesichtsbild, insbesondere von Säuglingen und Kleinstkindern, innerhalb kurzer Zeit stark verändert, sodass eine Identifizierung mit dem ursprünglichen Ausweisdokument teilweise auch schon deutlich vor Erreichen des aufgedruckten Gültigkeitsendes nicht mehr möglich ist und das Ausweisdokument vorzeitig ungültig wird.

Für die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen ist derzeit mit einer Bearbeitungszeit bei der Bundesdruckerei von vier bis fünf Wochen zu rechnen. Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig vor Reiseantritt beim Einwohnermeldeamt telefonisch einen Termin für die Beantragung von neuen Dokumenten. Durch einen Termin verkürzen Sie Ihren Aufenthalt in der Gemeindeverwaltung und die Auslastung beim Einwohnermeldeamt kann besser gesteuert werden.

Hobbykünstler für Ausstellungen gesucht

Trauen Sie sich, Ihre Bilder, Sammlungen oder andere Werke zu zeigen

» Zahlreich talentierte Hobbykünstler erschaffen künstlerische Werke, oftmals nur für sich, für die Familie, für Bekannte und Freude. Wie wäre es denn, interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Besuchern Ihre Werke vorzustellen und im Foyer sowie den Fluren der Gemeindeverwaltung in Ruhlsdorf öffentlich zu präsentieren? Oder sam-

meln Sie vielleicht alte Fotos, Postkarten und dergleichen aus unserer Gemeinde, die es wert wären, einmal einem größeren Personenkreis gezeigt zu werden? Bei Interesse an einer Ausstellung bitten wir Sie, sich bei Barbara Nitzsche, Tel. 03371 686-13 oder per E-Mail b.nitzsche@nuthe-urstromtal.de zu melden.

Bauabgangsstatistik 2023 für das Land Brandenburg

Eigentümer von Wohngebäuden sind zur Auskunft verpflichtet

» Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit

Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen) • die Nutzungsänderung von Wohnraum an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Jahr 2023 in Zahlen

Anstieg der Eheschließungen lässt wieder auf mehr Babys hoffen

» Während die Nachwuchsbilanz in den Storchennestern der Gemeinde im letzten Jahr relativ gut ausfiel, zeigte der Arbeitseifer von Gevatter Storch hinsichtlich des Babytransports im Auftrag Nuthe-Urstromtaler Familien doch einige Schwächen. Nur 32-mal setzte der gefiederte Windelpaketdienst zur Landung in unserer Gemeinde an. Das sind fünf Geburten weniger als im vergangenen Jahr. Der größte Flugverkehr war – wen wundert’s – über Woltersdorf zu verzeichnen. Hier wurden sieben neue Erdenbürger begrüßt. In Jänickendorf waren es vier. Den dritten Platz teilen sich Gottow, Lynow und Stülpe mit jeweils drei Geburten. In Ahrensdorf, Dobbrikow und Hennickendorf sind jeweils zwei schlafraubende Windelpakete eingezogen, in Felgentreu, Gottsdorf, Märtensmühle, Scharfenbrück, Schönefeld und Züllichen-dorf nur jeweils eins. Die übrigen Ortsteile konnte der Babybote leider nicht auf seinem Radar orten.

Das Verhältnis der Geschlechter kann als Punktlandung bezeichnet werden: 16 blaue und 16 rosafarbene Strampler verteilen sich gleichmäßig auf die Kinderwagen in Nuthe-Urstromtal. Wobei sich die frisch gebackenen Eltern in Jänickendorf nur auf blau, in Lynow und Stülpe hingegen nur auf rosa geeinigt hatten.

Das erste Baby wurde am 13. Januar und das letzte am 21. Dezember 2023 geboren. Die geburtenreichsten Monate waren der August und Oktober mit jeweils vier Neuankömmlingen. Im April erblickte dagegen nur ein Baby das Licht der Welt. Zwei Mädchen können sich ihren Geburtstag zukünftig sehr gut merken. Sie wurden am 8.8. und 12.12. geboren.

Die Hälfte aller Neugeborenen hat zwei Vornamen auf der Geburtsurkunde zu stehen. Die beliebtesten Vornamen, wenn man das bei 32 Kindern so überhaupt sagen kann, waren Mathilda und Oskar mit jeweils zwei Nennungen. Ansonsten ist die Bandbreite wie immer sehr groß. Von alten Namen wie Lina, Albert, Ludwig und Theodor bis hin zu eher seltenen wie Rike, Deloria, Anastasia, Florentine und Arcadius haben die Eltern wieder ihre uneingeschränkte Kreativität bewiesen. Auffallend sind relativ viele Vornamen mit „E“: Edda, Elsa, Elli, Ella, Elias, Eli, Emil und Edgar

(Auf die Nennung des zweiten Vornamens wurde in dieser Statistik verzichtet.).

Leider war das letzte Jahr nicht in allen Familien von eitel Sonnenschein geprägt. 74-mal mussten Nuthe-Urstromtaler von einem geliebten Angehörigen Abschied nehmen, elfmal mehr als im Jahr zuvor. Im Nuthe-Urstromtaler Standesamt wurden davon 31 Sterbefälle beurkundet.

Weniger Geburten und mehr Sterbefälle wirken sich neben den An- und Abmeldungen im laufenden Jahr auch auf die Gesamteinwohnerzahl Nuthe-Urstromtals aus. Zum 31. Dezember 2023 waren in unserer Gemeinde



Als zweites Paar des Jahres schlossen Vivienne und Julius-Jeremy Krohn am 1. Februar 2023 in Ruhlsdorf den Bund fürs Leben.

6.861 Einwohnerinnen und Einwohner mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet, was im Vergleich zum Vorjahr eine Differenz von 26 Personen bedeutet. Beim Geschlechterverhältnis überwiegen mit 3.541 : 3.320 eindeutig die männlichen Nuthe-Urstromtaler. An der Spitze der einwohnerstärksten Ortsteile steht – und das wird sich auch so schnell nicht ändern – Woltersdorf (1.059), gefolgt von Jänickendorf (627) und Hennickendorf (519). Stülpe hat sich mit nunmehr 448 Einwohnern vor Felgentreu (428) geschoben. „Klein aber fein“ bilden nach wie vor Nettgendorf (121), Kemnitz (109) und Liebätz (79) die Schlusslichter der Statistik, wobei alle drei Ortsteile leichte Zuwächse verzeichnen konnten.

In Ahrensdorf, Jänickendorf, Lynow und Schöne-weide blieben die Einwohnerzahlen konstant. Über den größten Zuwachs an Einwohnern können sich Stülpe (+ 18), Züllichen-dorf (+ 16) und Hennickendorf (+ 13) freuen. Die Ortsteile mit den nennenswertesten Einbußen sind Woltersdorf (- 30), Schönefeld (- 17) und Felgentreu (- 15).

Die Anzahl der Eheschließungen ist dafür wieder gestiegen. 47 Paare sagten „Ja“ zueinander. Beliebt wie eh und je ist das Trauzimmer in der Gemeindeverwaltung in Ruhlsdorf. 27-mal wurden hier die Ringe getauscht. Im Dobbrikower „Haus am Bauernsee“ liefen 18 Paare in den Hafen der Ehe ein. Das „Schloss Stülpe“ wurde nur einmal als Lokation für den schönsten Tag des Lebens gewählt. Im „Güterschuppen“ des rund 125 Jahre alten ehemaligen Bahnhofs in Schönefeld ging es ebenfalls einmal mit Volldampf ins Eheglück. Hier gibt es seit dem 1. Juli 2023 die Möglichkeit, den Bund fürs Leben zu schließen.

Die meisten Paare waren aus

Nuthe-Urstromtal. Aber auch Heiratswillige aus Luckenwalde, Berlin, Cottbus und Potsdam wählten die Gemeinde aus, um hier den Bund der Ehe einzugehen. Brautleute aus Ungarn, Albanien und Australien brachten internationales Flair in unsere Trauzimmer.

Die erste Eheschließung fand am 14. Januar und die letzte am 23. Dezember des vergangenen Jahres statt. Der begehrteste Hochzeitsmonat war mit 14 Trauungen der September und nicht mehr wie im Jahr zuvor der Juni.

Sechs Paare wählten 2023 als Hochzeitstag den 23. des Monats. Das lässt sich für so manchen vergesslichen Ehemann sicherlich besser merken. Hoffentlich kein Aprilscherz war für zwei Paare ihre Heirat am 1. April. Neben einigen großen Hochzeitsgesellschaften mit über 70 Gästen gab es aber auch viele Trauungen im kleinen Rahmen. Einige Brautpaare kamen ganz romantisch mit einer Hochzeitskutsche vorgefahren und sogar eine Feuerwehr war als Fahrzeug im nicht alltäglichen Einsatz.

„Für das neue Jahr sind bereits 30 Eheschließungstermine vorgemerkt“, berichtet Standesbeamtin Ursula Zer-ning, die im Mai dieses Jahres ein kleines Jubiläum feiern kann: Seit nunmehr 25 Jahren verhilft sie Heiratswilligen zu ihrem Eheglück und kann sich nichts Schöneres vorstellen. Auch für Kollegin Christiane Heine und Bürgermeister Stefan Scheddin, die ebenfalls Standesamtsaufgaben wahrnehmen, gehören Trauungen definitiv zu den willkommensten Aufgaben, die es zu bewältigen gilt.

SERVICE

Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal

Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10,
14947 Nuthe-Urstromtal
☎ 03371/686-0, Fax: 03371/686-43
E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de
Montag 08:00–16:00 Uhr*
Dienstag 08:00–18:00 Uhr*
Mittwoch **geschlossen**
Donnerstag 08:00–17:00 Uhr*
Freitag 08:00–12:00 Uhr*

* Terminvereinbarungen für Besuche der Gemeindeverwaltung sind erwünscht!

Ich habe einen Beitrag für die „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“.
Wohin kann ich diesen schicken?

per Post an o. a. Anschrift,
per Fax an 03371/686-43 oder
vorzugsweise per E-Mail an
amtsblatt@nuthe-urstromtal.de

Sitzungen der Gemeindegremien

- ▶ **Di., 30.01.2024**
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
 - ▶ **Di., 13.02.2024**
Hauptausschuss
 - ▶ **Di., 27.02.2024**
Gemeindevertretung
- (Änderungen vorbehalten) (Infos unter:
<https://nuthe-urstromtal.gremien.info/>)

Der direkte Draht – wichtige Durchwahlnummern der Gemeindeverwaltung

Sekretariat des	
Bürgermeisters	☎ 686-11
Einwohnermeldeamt	☎ 686-40
Standesamt	☎ 686-28
Gemeindekasse	☎ 686-34/35
Gebäudemanagement	☎ 686-26
Steuern	☎ 686-29
Ordnungsamt	☎ 686-18/36
Bauleitplanung	☎ 686-19
Kitas/Schulen	☎ 686-27

Telefonnummern für alle Fälle

Rettungsdienst/Feuerwehr	☎ 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	☎ 116 117
Krankenhaus Luckenwalde	☎ 03371 6990
Polizei-Notruf	☎ 110
Polizeiwache Luckenwalde	☎ 03371 6000
Telekom (bei Störung)	
Privatkunden	☎ 0800 3302000
Selbständige, kleine Firmen	☎ 0800 3301300
E.DIS AG	
(bei Störung Strom)	☎ 03361 7332333
(bei Störung Gas)	☎ 0180 4551111
EWE AG (bei Störung)	☎ 0180 1393200
EMB GmbH	☎ 0331 7495-0
(bei Störung)	☎ 0331 7495-330
Südbrandenburgischer Abfallzweckverband	☎ 03378 5180-221
Wasser- u. Bodenverband	
Nuthe-Nieplitz	☎ 033731 13626
NUWAB GmbH	☎ 03371 6907-0
(bei Störung)	☎ 03371 690715
Mobile Schmutzwasserentsorgung	☎ 03371 619990
Giftnotruf (24 h)	☎ 030 19240

Ohne Fußball geht in Ruhlsdorf nichts

Erstes Freizeitliga-Fußballturnier des Ruhlsdorfer Ballspielclub 1923



Foto: privat

Gruppenbild nach der Siegerehrung

» Die im Sommer 2023 neu gegründete Freizeitligamannschaft des Ruhlsdorfer Ballspielclub 1923 e. V. veranstaltete unter der Schirmherrschaft des Malermeisters Sandro Schleusner ihr erstes Hallenturnier am 12. Januar 2024 in der Flämingshalle. Der Einladung des Gastgebers folgten die Mannschaften des FSV 63 Luckenwalde, der SpG Sperenberg/Wünsdorf, des VfB Trebbin, RW Blönsdorf und eine Auswahl Ruhlsdorfer Fußballtrainer. Bei bester Atmosphäre und vor circa 100 Zuschauern duellierten sich sechs Mannschaften in allesamt engen Partien. Beim Turnier, bei dem „Jeder gegen Jeden“ spielte, blieb es über den gesamten Turnierverlauf äußerst spannend. Fairplay und ein geselliges Miteinander standen zwar im Vordergrund der Veranstaltung, dennoch wurden gekonnte Spielzüge dargeboten und sehenswerte Tore erzielt. Für die musikalische Pausenunterhaltung sorgte der eingeladene Woltersdorfer Karnevalsverein e. V. „Die Urstromtaler“. Die „Nuthe-Princess“ zeigten ihre einstudierten Tänze vor begeistertem Publikum. In Eigenregie sorgten die Spieler der Ruhlsdorfer Freizeitligamannschaft in ihren Pausen und deren

Frauen für die Verpflegung des Abends. Zu Gast waren auch Vertreter des Hospiz Luckenwalde. Diese standen für Interessierte Rede und Antwort. Für jedes verkaufte Bier wurden 50 Cent an das Hospiz gesponsort. Durch weitere spendenwillige Zuschauer freute sich das Hospiz insgesamt über 250 Euro.

Den Turniersieg sicherte sich am Ende der FSV 63 Luckenwalde. Die weiteren Platzierungen: 2. FZL Ruhlsdorf, 3. SpG Sperenberg/Wünsdorf, 4. Trainerteam Ruhlsdorf, 5. VfB Trebbin und 6. RW Blönsdorf.

Die Organisatoren, Kai Heinrich und Manuel Haberland, bedanken sich bei Malermeister Sandro Schleusner und Miriam Höhne – Die Frisierscheune – für die Unterstützung dieses Events. Resümiert war es ein großartiges, erstes Turnier, bei denen Helfer, Sponsoren sowie die Fußballer gemeinsam zum Erfolg beitrugen. Ein weiterer Dank gilt allen Unterstützern, Trainern sowie den Schiedsrichtern Oliver Salz und Tim Zimmermann. Zudem ein riesiges Dankeschön an alle Aktiven: Ein Schuss, ein Tor, der RBC ...

M. Haberland



Global Nachhaltige Kommune Brandenburg 2022 – 2023

Erfolgreiche Teilnahme am Projekt führt zu Anerkennung durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global

» Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal wurde für ihre herausragenden Bemühungen um Nachhaltigkeit und die Umsetzung der Agenda 2030 als „Global Nachhaltige Kommune“ ausgezeichnet. Die Ehrung erfolgte im Rahmen des Projekts „Global Nachhaltige Kommune Brandenburg 2022–2023“ durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global.



Urkunde für die erfolgreiche Teilnahme am Projekt

Die Auszeichnung würdigt das engagierte Handeln der Gemeinde, die sich intensiv für die Umsetzung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen einsetzt. Das Projekt, das von der SKEW/Engagement Global ins Leben gerufen wurde, bietet Kommunen die Möglichkeit, ihre Nachhaltigkeitsbemühungen zu intensivieren und ihre lokalen Aktivitäten besser mit globalen Zielen in Einklang zu bringen.

Nuthe-Urstromtal hat in den vergangenen Jahren erfolgreich Maßnahmen ergriffen, um Umweltverträglichkeit, soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Stabilität vor Ort zu fördern. Durch gezielte Initiativen und Projekte hat die Gemeinde eine Vorbildrolle in der Region eingenommen und zeigt, dass auch auf kommunaler Ebene bedeutende Fortschritte im Bereich der Nachhaltigkeit erzielt werden können.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie des Ausschusses Nachhaltigkeit, Frau Jovita Galster-Döring, zeigte sich stolz über die Auszeichnung und betonte die Bedeutung der gemeinsamen Anstrengungen aller

Bürgerinnen und Bürger: „Diese Auszeichnung ist das Ergebnis des engagierten Einsatzes unserer Gemeinde für eine nachhaltige Zukunft. Es ist ermutigend zu sehen, wie unsere Bürgerinnen und Bürger gemeinsam an einer besseren Welt arbeiten.“



(v. l. n. r.) Meike Pfeil (SKEW), Beate Baumgärtner (NU), Jovita Galster-Döring (NU), Reinhard Hanneschläger (Projektleiter)

Die Global Nachhaltige Kommune-Auszeichnung unterstreicht nicht nur die lokalen Bemühungen, sondern positioniert Nuthe-Urstromtal als Beispiel für andere Gemeinden, die ähnliche Ziele verfolgen. Die Gemeinde setzt damit nicht nur ein Zeichen für nachhaltiges Handeln auf lokaler Ebene, sondern ermutigt damit auch andere, globale Herausforderungen anzugehen.

Die feierliche Verleihung der Auszeichnung fand am 07. Dezember 2023 in Berlin im Haus der Vertretung des Landes Brandenburg beim Bund statt und wurde von Vertretern der SKEW/Engagement Global durchgeführt.



Teilnehmer der Veranstaltung (nicht im Bild Bürgermeister Stefan Scheddin und der Koordinator für kommunale Entwicklungspolitik Hartmut Schröder)

Ein festlicher Rahmen würdigte die Leistungen von Nuthe-Urstromtal und betonte die Bedeutung lokaler Gemeinschaften im globalen Streben nach Nachhaltigkeit.

Hartmut Schröder
Koordinator für kommunale Entwicklungspolitik

TERMINE

MUSEUMS-SCHEUNE IN JÄNICKENDORF

Gottower Weg 2

- **Museum** täglich 10–18 Uhr geöffnet
500 Jahre alte Gegenstände und
Schriften sind zu besichtigen.
(Anmeldungen ☎ 03371/614479)
- **Bibliothek** geöffnet jeden 4. Mittwoch
im Monat, 14.00–16.30 Uhr oder
bei Bedarf melden: Alte Hauptstr. 20
bzw. ☎ 03371/614479 melden,
Buchausleihe – auch für auswärtige
Leser – kostenlos
- **Potsdamer Geschichtstreff 2024**
25.02. | 11 bis 18 Uhr
Ort: Haus der Brandenburgisch-Preußi-
schen Geschichte Potsdam
Stand des HGV, Eintritt frei, Interessen-
ten sind herzlich willkommen

REGIONALES

- ▶ **02.02. | 19 Uhr**
Versammlung der Jagdgenossenschaft
Berkenbrück
- ▶ **10.02. | 14.30 Uhr**
Kinderfasching in der Walkmühle
Woltersdorf
- ▶ **10.02. | 20.11 Uhr**
Karnevals-Abschlussveranstaltung in
der Walkmühle Woltersdorf
(Karten unter Telefon 03371 6953050)

Weitere Informationen finden Sie
im Veranstaltungskalender auf der
Homepage der Gemeinde Nuthe-
Urstromtal unter
<https://nuthe-urstromtal.de/>

„Die Urstromtaler“
laden ein

Karneval und Frauentagsfeier in der
Walkmühle

» Große und kleine Freunde des
Karnevals sollten sich die folgenden
Termine dick im Kalender anstreichen:
Am 10. Februar 2024 findet um 14.30
Uhr der beliebte Kinderfasching in der
Woltersdorfer Walkmühle statt. Um
20.11 Uhr sind die Erwachsenen an der
Reihe und können sich auf ein tolles
Programm des Woltersdorfer Karnevals-
vereins freuen.

Am 9. März 2024 ab 19 Uhr steht das
weibliche Geschlecht im Mittelpunkt,
denn dann lädt der Karnevalsverein zur
Frauentagsfeier ein.

Karten für vorgenannte Termine
können telefonisch bei Reinhard Faltn
unter der Nummer 03371 6953050
bestellt werden.

Ein rutschiger Jahresstart

Kinder vom Hort Sonnenschein beim Schlittern zum Jahreswechsel



Kinder auf einer Eisfläche

Foto: Hort Sonnenschein

» Der Jahreswechsel liegt nun hinter
uns und wir, die Kinder und Erziehe-
rinnen des Hortes Sonnenschein, sind
gut gestartet und hatten nach den
Weihnachtsferien die Möglichkeit,
wortwörtlich in das neue Jahr zu rut-
schen. Der endlose Regen der vergange-
nen Wochen gab uns nun bei eisigen
Temperaturen die Gelegenheit, eine
richtig tolle Eisfläche zum „Schlittern“ zu
nutzen.

Viele Felder, so auch ein nahegele-
genes Feld bei uns in Zülchendorf, waren
vom ergiebigen Regen überflutet und

nun auch festgefroren. Bei herrlichem
Sonnenschein ging es also aufs Eis und
schon bald konnte man so manch
talentierte Eispinzessin entdecken. Wer
kann am weitesten schlittern? Das war
wohl eine spannende Frage unter den
Jungs. Die ein oder andere Landung auf
dem Po konnte niemandem etwas
anhaben. Gut gelaunt und aufgetankt
mit Sonnenstrahlen hoffen wir, dieses
Erlebnis bald wiederholen zu können.

*Nadin Rasenack und
das Team vom Hort Sonnenschein*

Fördermittel für Heizungstausch und Gebäudesanierung

Neue Fördersätze der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in Kraft

» Mit dem Gesetz für Erneuerbares Heizen (Gebäudeenergiegesetz) leitet Deutschland die Energiewende im Gebäudebereich ein. Seit dem 1. Januar 2024 wird der Umstieg auf Erneuerbare Energien beim Einbau neuer Heizungen verpflichtend. Schrittweise wird damit eine klimafreundliche Wärmeversorgung umgesetzt, die mittel- bis langfristig planbar, kostengünstig und stabil ist. Zeitgleich startet die neue Förderung: Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt seit dem 1. Januar 2024 den Austausch alter, fossiler Heizungen durch Heizungen auf Basis Erneuerbarer Energien mit bis zu 70 Prozent Investitionskostenzuschuss. Weitere Maßnahmen zur energetischen Sanierung werden weiterhin mit bis zu 20 Prozent gefördert. Neu erhältlich ist auch ein für viele Antragstellende zinsvergünstigter Ergänzungskredit zur Finanzierung dieser Maßnahmen. Der Heizungstausch kann schon jetzt

beauftragt und der Förderantrag – übergangsweise und befristet – nachgereicht werden. So profitieren Sie bereits jetzt von den neuen Fördersätzen, die seit Inkrafttreten der neuen BEG-Einzelmaßnahmen-Förderrichtlinie am 29. Dezember 2023 gelten. Voraussetzung ist, dass die Bedingungen aus der Förderrichtlinie eingehalten werden. Diese Übergangsregelung ist befristet und gilt für Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Der Antrag muss bis zum 30. November 2024 gestellt werden. Im Anschluss an den Zeitraum der Übergangsregelung muss die Förderzusage vor der Beauftragung erfolgen. Die Förderung unterstützt die Bürgerinnen und Bürgern dabei, ihr Zuhause zukunftsfest zu machen und künftig – auch durch die Ausweitung des CO₂-Emissionshandels auf den Gebäudesektor – deutlich steigende Kosten für fossile Brennstoffe zu vermeiden.

Eckpunkte der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) seit 1. Januar 2024

Für den Heizungstausch sind folgende Investitionskostenzuschüsse erhältlich:

- eine Grundförderung von 30 % für alle Wohn- und Nichtwohngebäude für alle Antragstellergruppen; für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen, ist zudem ein Effizienz-Bonus von zusätzlich 5 % erhältlich; für Biomasseheizungen wird ein Zuschlag von 2.500 Euro gewährt, wenn sie einen Staub-Emissionsgrenzwert von 2,5 mg/m³ einhalten;
- ein Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 % bis 2028 für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen (sowie Nachtspeicherheizungen und alte Biomasseheizungen) für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentü-

AB 2024: ERHÖHTE FÖRDERUNG FÜR DEN HEIZUNGSTAUSCH

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird neu aufgestellt. Ab 2024 gelten höhere Fördersätze mit bis zu 70 Prozent für den Heizungstausch. Weitere Effizienzmaßnahmen werden auch künftig mit bis zu 20 Prozent gefördert.



WO BEANTRAGEN?

Die Förderung für den Heizungstausch kann bei der KfW beantragt werden. Einzelne Effizienzmaßnahmen, wie Fenstertausch oder Dämmung, beim BAFA.



AB WANN BEANTRAGEN?

Heizungstausch:
Ab 27. Februar 2024: für Einfamilienhäuser

Zeitlich gestaffelt für Mehrfamilienhäuser sowie für Vermieterinnen und Vermieter, Kommunen und Unternehmen

Einzelne Effizienzmaßnahmen:
Ab 1. Januar 2024: für alle Antragstellenden



ÜBERGANGSREGELUNG BEIM HEIZUNGSTAUSCH

Der Heizungstausch kann ab sofort beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. So profitieren Sie schon jetzt von den neuen Fördersätzen. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Der Antrag muss bis zum 30. November 2024 gestellt werden.

Zum Beitrag auf rbb online vom 10.01.2024

„Vorerst keine zweite Brand- und Katastrophenschutzschule für Brandenburg“

Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V.

mer; danach sinkt der Klimageschwindigkeits-Bonus alle zwei Jahre um 3 % ab, zunächst also auf 17 % ab 1. Januar 2029;

- sowie ein Einkommens-Bonus von 30% für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr.
- Die Boni sind kumulierbar bis zu einem max. Fördersatz von 70 %.

Für weitere Maßnahmen zur energetischen Sanierung sind auch künftig bis zu 20 % Förderung erhältlich: 15 % Grundförderung plus ggf. 5 % Bonus bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP-Bonus).

Vermieterinnen und Vermieter erhalten ebenfalls die Grundförderung, ggf. zusätzlich Effizienz-Bonus oder Emissionsminderungszuschlag, die sie zugunsten der Mieterinnen und Mieter berücksichtigen müssen: Die entsprechenden Kosten dürfen nicht auf die Mieten umgelegt werden. Hierdurch wird der Anstieg der Mieten durch eine energetische Sanierung gedämpft.

Neu erhältlich sein wird ein Kreditangebot – zinsvergünstigt für Antragstellende bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von 90.000 Euro pro Jahr – für Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen. Einen detaillierten Überblick finden Sie hier. Wichtig zu wissen: Die technische Antragstellung für die neue Heizungsförderung – neu bei der KfW – wird voraussichtlich zum 27. Februar 2024 starten. Daher gilt für die Heizungsförderung vorher bereits eine Übergangsregelung: Antragstellerinnen und Antragsteller können förderfähige Vorhaben umsetzen und den Förderantrag dann ausnahmsweise nachträglich nachholen. Diese Übergangsregelung für die Heizungsförderung gilt befristet. Wer zwischen dem 29. Dezember 2023 und 31. August 2024 einen Heizungstausch beauftragt, kann den Antrag bis zum 30. November 2024 nachholen. So soll ein möglichst reibungsloser Übergang von der alten zur neuen Förderlandschaft sichergestellt werden. Die technische Antragstellung für sonstige Effizienzmaßnahmen beim BAFA startet zum 1. Januar 2024.

(Quelle: <https://www.energiewechsel.de>)

» Mit Entsetzen und Unverständnis nimmt der Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. zur Kenntnis, dass das Innenministerium während der gestrigen Innenausschusssitzung darüber informierte, dass der Bau des 2. Schulstandortes der „Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz“ (LSTE) in Wünsdorf aus finanziellen Gründen derzeit nicht weiterverfolgt werde.

Präsident Rolf Fünning dazu: „Während des Parlamentarischen Abends des Landesfeuerwehrverbandes am 18. Oktober 2023 habe ich explizit darauf hingewiesen, dass ein 2. Schulstandort für die LSTE dringend notwendig ist.“

Durch einen seit Jahren unbewältigten Ausbildungsstau und weitere zusätzliche Aufgaben, begründet durch die Auswirkungen des Klimawandels und der demographischen Entwicklung in den Brandenburger Feuerwehren, ist eine vollumfängliche Ausbildung der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren längst nicht mehr möglich. Die LSTE in Eisenhüttenstadt und die Interimslösung in Wünsdorf verfügen nicht über die notwendigen Kapazitäten, um die bestehenden Bedarfe zu decken.

Innenminister Michael Stübgen versicherte darauf den Teilnehmern, dass alles dafür getan werde, um das Vorhaben so schnell wie möglich zu realisieren. Er betonte die Wichtigkeit

des Standortes auch im Zusammenhang mit dem zu entwickelnden Waldbrandkompetenz-Zentrum und dem Landesamt für Brand- und Bevölkerungsschutz. Das Thema ist nicht neu! Bereits im Koalitionsvertrag von 2019 wurde der Schulstandort in Wünsdorf fixiert.

Fünning: „Selbst wenn sofort mit der Realisierung des Projektes begonnen wird, gehen noch mindestens 3 bis 4 Jahre in's Land, bevor der erste Lehrgangsteilnehmer seinen Fuß in die neuen Lehrräume setzen kann. Im Namen der Kameradinnen und Kameraden der Brandenburger Feuerwehren protestiere ich gegen diese Entscheidung des Innenministeriums und fordere den unverzüglichen Beginn des Projektes „2. Schulstandort Wünsdorf. Wir nehmen diese Entscheidung nicht einfach so hin. VERSPROCHEN!“

(Aus dem Koalitionsvertrag zum Brand- und Katastrophenschutz: „Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz soll einen dauerhaften zweiten Standort Wünsdorf und die notwendigen Mittel erhalten, um den gestiegenen Bedarf an Aus- und Weiterbildung decken zu können. Zur Abdeckung des zusätzlichen Lehrgangsbedarfs sowie zur Verstärkung des Führungsdienstes bei Großschadenslagen werden 30 zusätzliche Personalstellen eingerichtet.“)

Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.

Einladung zum Seniorentreffen anlässlich des Frauentages

» Liebe Senioren aus Jänickendorf, Holbeck und Stülpe, wir wünschen allen noch ein gesundes neues Jahr und hoffen wieder auf schöne gemeinsame Veranstaltungen. Unser erstes Treffen im Jahr 2024 findet am 7. März 2024 anlässlich des Frauentages statt. Dazu sind alle Senioren recht herzlich eingeladen. Wir treffen uns um 14 Uhr in Holbeck

bei „Essen bei Bodo“. Auch die Herren sind gerne gesehen. Bitte melden Sie sich bis zum 1. März bei Ihren bekannten Ansprechpartnern an. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Bis dahin viele Grüße

Karin Papendorf

GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

EV. PFARRSPRENGEL BARDENITZ-DOBBRIKOW

► **So | 25.02.**

09.00 Uhr | Gottesdienst; Pfarrhaus Pechüle, Pechüler Dorfstraße 5
10.00 Uhr | Gottesdienst; Dorfkirche Dobbrikow
10.30 Uhr | Gottesdienst; Dorfkirche Frankenförde

► **Mi | 28.02.**

14.30 Uhr | Gemeindenachmittag; Rüstzeitheim Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **Do | 29.02.**

16.30 Uhr | Kirche mit Kindern; Rüstzeitheim Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **Fr | 01.03.**

17.00 Uhr | Ev. Erwachsenenbildung, Veranstaltung der Arbeitsstelle für Ev. Erwachsenenbildung im LK TF – Weltgebetstag der Frauen 2024 unter dem Motto „... durch das Band des Friedens“, vorbereitet von Frauen aus Palästina; Vortrag Dr. Manfred Fechner; Kirche Felgentreu

► **Mi | 06.03.**

15.00 Uhr | Gemeindenachmittag; Pfarrhaus Pechüle, Pechüler Dorfstraße 5

► **Do | 07.03.**

16.30 Uhr | Kirche mit Kindern; Rüstzeitheim Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **Sa | 09.03.**

14.00 Uhr | Kindernachmittag zum Weltgebetstag; Winterkirche Woltersdorf

► **So | 10.03.**

09.00 Uhr | Gottesdienst; Dorfkirche Kemnitz
10.00 Uhr | Gottesdienst; Dorfkirche Hennickendorf
10.00 Uhr | Gottesdienst; Dorfkirche Dobbrikow
10.00 Uhr | Gottesdienst; Dorfkirche Frankenförde
10.30 Uhr | Gottesdienst; Pfarrhaus Pechüle, Pechüler Dorfstraße 5

► **Mi | 13.03.**

15.00 Uhr | Gemeindenachmittag; Kirche Felgentreu

► **Do | 14.03.**

16.30 Uhr | Kirche mit Kindern; Rüstzeitheim Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **So | 17.03.**

09.30 Uhr | Gesprächsgottesdienst; Kirche Felgentreu

► **Mi | 20.03.**

14.30 Uhr | Gemeindenachmittag; Rüstzeitheim Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **Do | 21.03.**

16.30 Uhr | Kirche mit Kindern; Rüstzeitheim Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

EV. PFARRSPRENGEL WOLTERSDFORF-JÄNICKENDORF

► **Fr | 23.02.**

19.00 Uhr | Gemeindeabend zum Weltgebetstag 2024 „...durch das Band des Friedens“; Über Glauben und Leben von christlichen Frauen aus Palästina unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse, Vortrag und Gespräch mit Monika Wolf; Winterkirche Woltersdorf

► **So | 25.02.**

09.00 Uhr | Gottesdienst; Kirche Schönefeld
10.15 Uhr | Gottesdienst; Gemeindehaus Stülpe, Ließener Str.

► **Di | 27.02.**

19.30 Uhr | Kirchenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Mi | 28.02.**

19.30 Uhr | Posaunenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Do | 29.02.**

16.30 bis 18.00 Uhr | Kinderkirche; Winterkirche Woltersdorf

► **Fr | 1.03.**

19.30 Uhr | Gottesdienst zum Weltgebetstag; Winterkirche Woltersdorf

► **So | 03.03.**

10.00 Uhr | Gottesdienst zum Weltgebetstag; Kirche Jänickendorf

► **Di | 05.03.**

19.30 Uhr | Kirchenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Mi | 06.03.**

16.30 Uhr | Konfirmandenunterricht 8. Klasse; Ev. Jugendhaus Luckenwalde, Zinnaer Str. 52b

19.30 Uhr | Posaunenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Do | 07.03.**

16.30 bis 18.00 Uhr | Kinderkirche; Winterkirche Woltersdorf

► **Sa | 09.03.**

14.00 Uhr | Kindernachmittag zum Weltgebetstag; Winterkirche Woltersdorf

18.00 Uhr | Gottesdienst; Kirche Ruhlsdorf

► **So | 10.03.**

09.00 Uhr | Gottesdienst; Kirche Liebätz
10.15 Uhr | Gottesdienst; Winterkirche Woltersdorf

► **Di | 12.03.**

14.00 Uhr | Ev. Erwachsenenbildung – Das Pferd als unentbehrlicher Helfer im ländlichen Raum; Über die Bedeutung des Pferdes in der Landwirtschaft und den kulturellen Traditionen. Vortrag und Gespräch mit Marianne Priemer; Dorfgemeinschaftsraum Jänickendorf, Alte Hauptstraße 56

19.30 Uhr | Kirchenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Mi | 13.03.**

14.30 Uhr | Ev. Erwachsenenbildung – Das Pferd als unentbehrlicher Helfer im ländlichen Raum; Über die Bedeutung des Pferdes in der Landwirtschaft und den kulturellen Traditionen. Vortrag und Gespräch mit Marianne Priemer; Winterkirche Woltersdorf

19.30 Uhr | Posaunenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Do | 14.03.**

16.30 bis 18.00 Uhr | Kinderkirche; Winterkirche Woltersdorf

► **Fr | 15.03.**

14.30 Uhr | „Spinnrad“ – Dinge selbst gemacht; Pfarrhaus Woltersdorf, Grünstraße 3

► **Di | 19.03.**

19.30 Uhr | Kirchenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Mi | 20.03.**

14.00 Uhr | Ev. Erwachsenenbildung – Das Pferd als unentbehrlicher Helfer im ländlichen Raum; Über die Bedeutung des Pferdes in der Landwirtschaft und den kulturellen Traditionen. Vortrag und Gespräch mit Marianne Priemer; Kommunalen Gemeinderaum Schönefeld, Neuhofer Straße 11

19.30 Uhr | Posaunenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Sa | 23.03.**

18.00 Uhr | Gottesdienst; Kirche Liebätz

► **So | 24.03.**

09.00 Uhr | Gottesdienst; Winterkirche Woltersdorf
10.15 Uhr | Gottesdienst; Kirche Ruhlsdorf



DRK-Kreisverband
Fläming-Spreewald e.V.



Hallo Schülerinnen und Schüler!

Persönliches..

- ich heiße **Vivian Schäl**
- bin 23 Jahre alt
- bin verheiratet
- ich habe eine Katze
- meine Hobbys: fotografieren, Yoga machen und verreisen

Sozialarbeit an Schule ist....

- für euch Schülerinnen und Schüler
- immer freiwillig (ihr könnt zu mir kommen, wann immer ihr wollt)
- geöffnet für alle (auch für Eltern * Lehrer,...)
- Hilfe bei ...z.B. Problemen in der Schule, zu Hause, mit Anderen
- Oder einfach so ;)

Ich arbeite...

- in Gruppen (Schul- AGs)
- im Einzelgespräch, um besser für euch da sein zu können
- in den Klassen (bei Projekten und Veranstaltungen)
- mit Eltern und Lehrer*innen (beratend, unterstützend, weitervermittelnd)
- mit dem Hort und anderen Menschen, die für euch da sind



Ich bin eure Schulsozialarbeiterin

Ich bin erreichbar für euch ...

- im Büro in Zülichendorf: **Montag und Dienstag von 7.30- 16 Uhr** und nach **Abprache**
- Im Büro in Stülpe: **Mittwoch und Donnerstag von 7:30-16 Uhr** und nach **Abprache**
- in den Pausen (meistens) auf dem Schulhof
- Mobiltelefon: 0172 4398688
- E-Mail: sas.nu@drk-fs.de

Der Schulweg mit Pferdewagen, Fahrrad und Schulbus

„Denkt daran; die Schulzeit ist die schönste Zeit im Leben!“

Bis 1945 hatte jedes noch so kleine Dorf seine Dorfschule. In manchen Orten ist das Schulhaus sofort an seiner Bauweise erkennbar. Meist steht das Gebäude neben der Kirche und hat vier große Fenster nebeneinander, oftmals am Giebel, aber auch zur Schauseite zur Straße. Das Licht sollte von links auf die Schreibhand fallen. Mit dem Neubeginn nach dem II. Weltkrieg fehlten Lehrkräfte. Die sogenannten Neulehrer und Neulehrerinnen besetzten die freien Stellen. Auch der Vierklassen-Unterricht in einem Raum war überholt. Die junge DDR legte Dorfschulen zusammen und so kam es nach und nach zur Bildung von Zentralschulen.

Wie sah aber nun für viele Kinder der Schulweg aus? Der Spruch „kurze Beine, kurze Wege“ traf nicht mehr für alle zu. Eine Schülerin aus Gottsdorf berichtet: „Ich wurde am 1. September 1960 in Frankenförde bei Frau Woite eingeschult. Ende Oktober zogen wir in die neuerbaute Zentralschule nach Zülichendorf um. Von Gottsdorf sind wir Kinder mit dem Pferdewagen zur Schule gefahren worden, weil es keine befestigte Straße zur Schule gab. Im Winter haben wir einen Mauerstein und eine Decke mit zum Schulwagen genommen. Der Stein wurde über Nacht in die Röhre des Kachelofens gelegt. Dann war er früh noch schön warm. Der Schulwagen war mit einer Plane überspannt und auf jeder Seite war eine Bank. Den Stein



Pferdewagen und Gottsdorfer Kinder vor der Schule in Frankenförde

Fotos: Sammlung Priemer

haben wir unter unsere Füße gelegt und uns in die Decke eingewickelt. Als die LPG die Pferde abschaffte, wurde ein Traktor vor den Schulwagen gespannt. Doch das beanstandete die Polizei. Die LPG kaufte dann einen LKW. Aber der war für einen Kindertransport eigentlich auch nicht zugelassen. Die größeren Schulkinder sind deshalb im Sommer meist mit dem Fahrrad zur Schule gefahren, die kleineren hat manchmal der LPG-Vorsitzende mit seinem Motorrad mit Beiwagen gefahren oder eine Frau mit Auto.“

Als der Schulneubau in Zülichendorf 1960 bezogen wurde, teilten sich zwei Busunternehmer aus Luckenwalde den Transport der Schulkinder. Aus eigenem Erleben kann ich hier beschreiben, wie 1971 der Schulweg nach Zülichendorf abgesichert war, denn ich nutzte auch täglich diese Busverbindung. Sie war für alle Schulkinder kostenfrei. Um 6.40 Uhr fuhr der Busunternehmer Biedermann von Frankenfelde über Frankenförde, Felgentreu nach Zülichendorf und beförderte die Kinder und Jugendlichen der Mittel- und Oberstufe. Ab 7.00 Uhr musste dann die sogenannte Busaufsicht bis 7.45 Uhr abgesichert werden: im Frühjahr und Herbst auf dem Schulhof, bei Regenwetter und Kälte im Speisesaal. Der Bus holte inzwischen die Kinder aller Klassenstufen aus Kemnitz, Lühsdorf, Niebelhorst und nahm auch gleich Kindergartenkinder mit nach Zülichendorf. Mittags nach der 6. Unterrichtsstunde ging es zuerst in Richtung Kemnitz zurück, dann nach einer Wartezeit von 25 bis 30 Minuten in Richtung Luckenwalde. Zudem fuhr dieser Bus Dienstag und Freitag eine Linie, das heißt, der Bus war außerdem offizieller Linienbus für alle Bewohner der angefahrenen Dörfer.

Der zweite Busunternehmer Buchholz war 1971 um 7.15 Uhr in Frankenfelde und holte die Unterstufen-Klässler ab. Diese Tour führte ebenfalls über Frankenförde und Felgentreu nach Zülichen-



Ruhlsdorfer Pferdewagen Anfang der 50er-Jahre



Busunternehmer Rudi Bär Ende der 50er-Jahre

dorf. Schon damals waren die Sitzplätze in allen Bussen knapp. Die Unterstufe hatte um 12.45 Uhr Unterrichtschluss. Die Rücktour mit dem Buchholz-Bus erfolgte gleich nach Felgentreu, wo ein größerer Schulhort war, über Frankenförde nach Frankenfelde, wo es auch einen kleinen Hort gab. Nachdem das Wegenetz ausgebaut war, hatte Gottsdorf seine eigene Schulbuslinie mit dem VEB Kraftverkehr Luckenwalde. Dieser deckte dann in den 1980er-Jahren zunehmend alle Buslinien des gesamten Einzugsbereiches der Polytechnischen Oberschule „Edwin Hoernle“ ab. Mit den Jahren hatte auch die ISZ (Industrielle Schweinezucht) ihren eigenen Bus für den Arbeiter-Berufsverkehr, der von den Schul- und Hortkindern kostenfrei genutzt werden konnte und wurde. Das Fahrrad war in dieser Zeit bei den Schülerinnen und Schülern hier nicht mehr so beliebt.

Auch für die Schule Woltersdorf, die zur Zentralschule wurde, gibt es ein Foto, das Kinder und Jugendliche zeigt, wie sie mit dem Pferdewagen zum Unterricht in Woltersdorf kommen. Schon Mitte der 1950er-Jahre übernahm der Busunternehmer Rudi Bär aus Ruhlsdorf den Transport aller Schulkinder nach Woltersdorf. Auch hier war das Einzugsge-

biet nicht gerade klein. Anfangs blieben die Unterstufenkinder noch in ihren Heimatorten. In Ruhlsdorf taten Herr Mehlis, in Liebätz Frau Hübner, in Gottow Herr Große und später Herr Meyer ihren Dienst. Herr Bär begann seine morgendliche Tour in Ruhlsdorf, holte die Märtensmühler und Liebätzer ab, um sie in Woltersdorf auf den Unterrichtsbeginn um 8.00 Uhr warten zu lassen. Die anschließende Runde führte nach Gottow, Schöneweide und Scharfenbrück. Manchen gefiel das frühe Aufstehen in Ruhlsdorf nicht und so kamen sie mit dem Fahrrad zur Schule. Auch Woltersdorfer Kinder, die hinter der Bahn wohnten, durften mit dem Fahrrad kommen. Die reichlich vorhandenen Fahrradständer reichten oft nicht aus. Alle, die morgens als letzte zur Schule kamen, wurden nach Unterrichtschluss als erste in ihre Heimatorte gefahren. So war Ruhlsdorf wieder das Schlusslicht. Die Anfänge eines Hortbesuches für Woltersdorfer Kinder, deren Mütter berufstätig waren, gab es bereits Ende der 1950er-Jahre.

Auch in Stülpe gab es in den 1950er-Jahren ein Schulhaus aus früheren Tagen, das zur Zentralschule wurde und aus den Nähten platzte. Darum wurde 1964 die neue Polytechnische Ober-

schule eingeweiht, die sich später „Ernst Schneller“ nannte. Hier deckte der Busunternehmer Niederhausen aus Luckenwalde den Transport der Schulkinder ab. Logisch war, dass die Jänickendorfer und Holbecker von 7 bis 16 Jahren den Anfang machten, ehe die Dümder und Schönefelder zum Unterricht ankamen. So wurde es mir von einem Schulkind berichtet. Herr Niederschuh fuhr einen Bus, der noch einen Beifahrersitz hatte. Er soll artigen Kindern die Benutzung dieses Sitzes öfter angeboten haben. In den 1970er-Jahren wurden auch Schöbendorfer und Lynower Kinder und Jugendliche in Stülpe beschult. Von Woltersdorf weiß ich, dass die Einzugsbereiche wechselten, zumal die Nähe nach Luckenwalde und Trebbin gegeben war. Auch gab es in Woltersdorf stets Not an ausreichend Klassenräumen. All diese Sachen machten das Fahrproblem nicht leichter. Ab Mitte der 1980er-Jahre war dann der VEB Kraftverkehr Luckenwalde für die Logistik zuständig.

Von diesen drei Schulen in der heutigen Gemeinde Nuthe-Urstromtal sind zwei erhalten geblieben. Die Grundschule Woltersdorf zog 2002 in das Schulgebäude nach Stülpe um. So wurden auch die Woltersdorfer Fahrschüler und Fahrschülerinnen. Der Schulweg per Bus wurde nicht einfacher oder kürzer. Und noch etwas ist ganz wichtig: Den bezahlten Bauschein darf man nicht vergessen. Sonst fährt der Bus ohne Schulkind ab. Nur die Wartezeiten vor und nach dem Unterrichtsbeginn fallen heute weg.

Sollten die Hennickendorfer ehemaligen Schulkinder und Lehrkräfte sich vergessen fühlen, so kann ich nur dazu raten, es wie die Schülerin aus Gottsdorf zu machen: Schreiben Sie bitte selbst. Zum Einzugsgebiet der Hennickendorfer Zentralschule und deren Werdegang bin ich zu wenig informiert, da ich dort nie unterrichtet habe oder dort zur Schule gegangen bin.

Marianne Priemer
vom Heimat- und Geschichtsverein
Nuthe-Urstromtal e. V.

Denkmalpflegepreis 2024

Bewerbungen und Vorschläge bitte bis 15. März

» Für herausragendes Engagement im Denkmalschutz verleiht der Landkreis Teltow-Fläming alle zwei Jahre den Denkmalpflegepreis Teltow-Fläming. 2024 ist es wieder soweit – Vorschläge können bis zum 15. März 2024 eingereicht werden. Der Denkmalpflegepreis ist Würdigung und Wertschätzung einer vorbildlichen Sanierung ehrenamtlichen Engagements oder besonderer architektonischer, handwerklicher oder wissenschaftlicher Leistungen.

Die Preisträger – maximal drei – erhalten Urkunden und jeweils eine schöne, eigens für die Ehrung entworfene Plakette, die am Denkmal angebracht werden kann. Grundlage für die Vergabe des Denkmalpflegepreises Teltow-Fläming ist eine Richtlinie, die vom Kreistag Teltow-Fläming am 26. Februar 2018 beschlossen wurde.

Die zuständige Beigeordnete Dietlind

Biesterfeld ruft zur Abgabe von Bewerbungen auf und erläutert: „Man kann sich selbst für seine Leistungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes um den Denkmalpflegepreis bewerben oder die Verdienste anderer Menschen für eine Auszeichnung vorschlagen. Bitte tun Sie das bis zum 15. März 2024 bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2.

Aus den beigegeführten Unterlagen sollte hervorgehen, warum die Person, der Verein oder die Initiative den Denkmalpreis Ihrer Meinung nach verdient. Sind z. B. über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus Maßnahmen umgesetzt worden, die dem Denkmal besonders zugutekamen? Hat sich ein Verein besonders engagiert oder ideenreich für die Erhaltung eines Denkmals eingesetzt? Und vor allem: handelt es sich um

ein auf der brandenburgischen Denkmalliste verzeichnetes Objekt?

Bedenken Sie bei Ihrem Vorschlag oder Ihrer Bewerbung, dass Fotos vom Denkmal, Zeitungsartikel, Pläne usw. sehr hilfreich sind, damit sich die Abgeordneten ein Bild machen und eine Auswahl treffen können. Über die Vergabe des Preises entscheidet der Kreisausschuss nach Vorprüfung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.“

Die Preisverleihung findet traditionell am Freitag vor dem Tag des offenen Denkmals – also am 6. September 2024 – in einem feierlichen Rahmen statt. Es ist zur Tradition geworden, die Veranstaltung an einem zuvor preisgekrönten Ort auszurichten.

Pressestelle Landkreis Teltow-Fläming

Energiewende contra Baumschutz

Neuregelungen des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) – Auswirkungen auf den Baumschutz

» Auswirkungen auf den Baumschutz haben die Neuregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Die Untere Naturschutzbehörde Teltow-Fläming nimmt vermehrte Anfragen zu diesem Thema zum Anlass, um die aktuelle Rechtslage für die Bearbeitung von Anträgen auf Baumfällgenehmigungen zu erläutern.

Bedeutung von Bäumen

Bäume sind für eine lebenswerte Umwelt von großer Bedeutung – das wurde zuletzt gerade im Zusammenhang mit stetig steigenden Temperaturen in Zeiten des Klimawandels festgestellt. Sie wirken stimmungsaufhellend und beruhigend. Sie haben einen hohen ökologischen Wert, denn sie sind Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Sie sind Staub- als auch Schadstofffilter, binden Kohlendioxid und produzieren Sauerstoff. Sie sorgen für angenehme Luftfeuchte und Kühle, und im Sommer spenden sie Schatten.

Baumschutzsatzungen

Mit Baumschutzsatzungen oder Baumschutzverordnungen wollen Städte, Gemeinden und Kreise ihre Bäume vor Fällungen, schwerwiegenden Schnittmaßnahmen sowie anderen schädigenden Handlungen bewahren. Der Landkreis Teltow-Fläming hat mit seiner

Baumschutzverordnung alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden geschützt. Diese Verordnung findet im gesamten Kreisgebiet Anwendung. Ausgenommen hiervon sind Innenbereiche jener Gemeinden und Städte, die eine eigene Baumschutzsatzung erlassen haben.

Neue Regelungen

Trotz der aufgeführten Regelwerke werden der Schutz und der Erhalt von Bäumen in Zukunft schwieriger. Denn zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien hat der Gesetzgeber in § 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse darstellt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit hat der Gesetzgeber eine Wertentscheidung getroffen. Dem Ausbau erneuerbarer Energien ist namentlich bei Abwägungsentscheidungen ein deutlich erhöhtes Gewicht beizumessen. Entgegen anderslautenden Meinungen werden bestehende Baumschutzsatzungen und -verordnungen deswegen aber nicht funktionslos. Sie verstoßen auch nicht gegen höherrangiges Recht, und es besteht auch nicht die Pflicht zur nachträglichen Aufnahme

einer Ausnahmeregelung zugunsten von PV-Anlagen.

Belange müssen im Einzelfall weiter abgewogen werden

Der § 2 EEG führt nicht dazu, dass ein absoluter ausnahmsloser Vorrang der erneuerbaren Energien besteht. Es wird immer zuerst zu prüfen sein, ob und inwieweit der Erhalt des geschützten Baumes der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien tatsächlich entgegensteht. Wenn ein solcher Konflikt besteht, erfolgt in jedem Einzelfall eine umfassende Abwägung mit den jeweils betroffenen Interessen. Nach der bisher zu solchen Fällen vorliegenden Rechtsprechung können geringe Besonnungseinbußen im Einzelfall durchaus zumutbar sein.

Es ist eben nicht so, dass unter dem Vorwand der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien sämtliche Bäume beseitigt werden dürfen. Überwiegt der öffentliche Belang des Baumschutzes im konkreten Fall gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien, wird die Entscheidung zugunsten des Erhalts des geschützten Baumes ausfallen.

Pressestelle Landkreis Teltow-Fläming

Neue Pullover für die Bambinis

Weihnachtsüberraschung zum Abschluss der ersten Saisonhälfte

» Das Jahr 2023 ist vorbei und somit auch für die Bambinis im Verein die erste Saisonhälfte beendet. Die 21 Kinder haben bereits einige Trainingseinheiten hinter sich und einen ersten Eindruck vom Fußballspielen und was dazu gehört bekommen. Auch erste Turniere wurde bestritten und die Hallenturniere für 2024 stehen in den Startlöchern. Zum Jahresabschluss gab es eine kleine Weihnachtstrainingseinheit inklusive Weihnachtsüberraschung für die Kinder. In diesem Sinne vielen Dank an die Sponsoren vom Eventmanagement Steffen Humsch und dem LiVe Spargelhof Frankenförde für die finanzielle Unterstützung beim Kauf der schicken Zip-Pullover mit RBC-Aufdruck. Die Kinder haben sich sichtlich gefreut, als die Tüten übergeben wurden, nachdem ALLE im Chor „O Tannenbaum“ gesungen haben.

Auf die zweite Saisonhälfte und ein sportlich, aktives Jahr 2024. Ein Schuss, ein Tor ... der RBC!

Tim Plöger, Trainer



Die Bambinis präsentieren stolz ihre neuen Pullover.

Foto: privat

Wildnis vor der Haustür entdecken

Schöne Momente bei Veranstaltungen 2024 in den Wildnisgebieten Jüterbog und Lieberose zu erleben

» Spannende, interessante und erholsame Momente in einem Wildnisgebiet vor der Haustür erleben – das können Interessierte dieses Jahr wieder zusammen mit der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg und ihren Partnern in den Wildnisgebieten Jüterbog und Lieberose.

Ein vielfältiges Programm mit thematischen Führungen, Naturerlebnis, Gesundheitswanderungen und Märkten hat die Wildnisstiftung zusammen mit Partnern wie z. B. dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, der Naturwacht Nuthe-Nieplitz, der Naturwelt Lieberose und vielen Ehrenamtlichen zusammengestellt. Mit ihren Mitarbeiter*innen und den eigens ausgebildeten Wildnisbotschafter*innen bietet die Stiftung dieses Jahr wieder kostenfreie Führungen an.

Soll es ein Besuch im winterlich verschneiten Wildnisgebiet, eine interes-

sante Führung über Wölfe, eine Wanderung mit Wildkräuter-Genuss oder eine Wildkatzen-Exkursion sein? Die Angebote der Wildnisstiftung sind vielfältig.

„Wer die Wildnis erleben und sich kostenfrei informieren möchte, ist herzlich eingeladen, schon jetzt die besten Erlebnisse im Veranstaltungskalender der Stiftung vorzumerken.

Eine Übersicht der Veranstaltungsangebote im ersten Halbjahr gibt der Onlinekalender der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg unter <https://www.stiftung-nlb.de/de/>

Wer die Wildnisgebiete lieber auf eigene Faust entdecken möchte, findet auch verschiedene Rund- und Wanderwege zur Auswahl. Insgesamt 40 km Wegenetz hat die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen Lieberose und Jüterbog bereits von Kampfmitteln

befreit, ausgewiesen und mit Infotafeln und Rastplätzen ausgestattet.

Über 13.700 Hektar Flächen auf den vier ehemaligen Truppenübungsplätzen Jüterbog, Heidehof, Lieberose und Tangersdorf hat die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg – Die Wildnisstiftung bereits für eine dauerhafte Wildnisentwicklung gesichert. Hier kann sich die Natur frei entwickeln. Eine Vielfalt von Tieren und Pflanzen findet hier Lebensraum, darunter faszinierende Arten wie Sonnentau, Fischotter, Seeadler und Wolf. Mit Naturerlebnisangeboten wie Wanderwegen und geführten Exkursionen macht die Wildnisstiftung diese spannende Entwicklung zugänglich und erlebbar.

*Stiftung Naturlandschaften
Brandenburg – Die Wildnisstiftung
Anika Niebrügge*

Ein großes Dankeschön

Gelungene Senioren-Adventsfeier ... und alles Gute zum neuen Jahr

» Seit vielen Jahren ist es Tradition, dass sich die Senioren aus Jänickendorf, Holbeck und Stülpe zum Jahresausklang in der Adventszeit treffen. So auch in diesem Jahr am 6. Dezember in Holbeck. In weihnachtlicher Atmosphäre gab es leckeren Kuchen und Kaffee, natürlich selbst gebacken vom Team „Essen bei Bodo“. Die Ortsvorsteherinnen Frau Ziehe und Frau Becker waren Gäste und auch unser Bürgermeister Stefan Scheddin nahm sich Zeit für uns. Er sprach über ein ereignisreiches Jahr mit

vielen Problemen und Nöten, aber auch schon der Blick auf das nächste Jahr mit neuen Herausforderungen und Unsicherheiten macht die Arbeit nicht leichter. Es ist ja Weihnachtszeit mit langen Wunschzetteln, auch vom Bürgermeister... ein Dukatenesel in Euroversion und jemand mit Hut, aus dem man Fachleute zieht, wären nicht schlecht... Die Hoffnung haben wir Senioren auch, dass im nächsten Jahr die bisherige Arbeit des Seniorenrates auch nach der Wahl erfolgreich weitergeführt

werden kann. Jedenfalls war es ein schöner Nachmittag mit vielen persönlichen Gesprächen und gesungenen Weihnachtsliedern. Ein Dankeschön an alle, die das Treffen möglich gemacht haben. Bleiben Sie gesund und genießen Sie die besinnliche Zeit. Und schon etwas unruhiger wird es spätestens Silvester. Alles Gute für das neue Jahr 2024.

Marianne Valentin

Der Zülichendorfer Adventskalender

Eine Tradition mit gemeinsamer Anstrengung

» Der Zülichendorfer Adventskalender leuchtete vom 01.12.2023 bis zum 6.01.2024. Dabei sah es anfänglich gar nicht gut aus. Nicht alle Zahlen konnten vergeben werden. Doch durch das große Engagement von Peter Möller konnten

auch die letzten Zahlen einen Besitzer finden. Und so erstrahlte täglich eine Zahl mehr im Dezember und lud die Menschen zur Erkundung ein. Jede Zahl war liebevoll, kreativ und abwechslungsreich von den Teilnehmenden erstellt

und präsentiert worden. Ein großes Dankeschön an alle Teilnehmenden für ihre Bereitschaft und den Erhalt dieser wundervollen Tradition.

Ronny Voigt
i. A. der Dorfgemeinschaft



Der leuchtende Adventskalender von Zülichendorf.

Fotos: privat